



**Merkblatt für die Abfallbeseitigung sowie die Verwendung von Reinigungsmitteln in
der Binnenschifffahrt**

Mitteilung des Sekretariats

Im Nachgang zur abschließenden Beratung der Arbeitsgruppe CDNI/G übermittelt das Sekretariat anbei eine endgültige Fassung des Merkblatts.

EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE AN DIE BINNENSCHIFFFAHRT FÜR EINE VEREINFACHTE ANWENDUNG DER BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ABFALLBESEITIGUNG

Laut CDNI-Abkommen und die darauf basierenden Anwendungsbestimmungen der jeweiligen Polizeivorschriften ist es den Schiffen verboten, Altöl, Bilgenwasser, Altfett und anderen öl- oder fetthaltigen Abfall sowie Slops, Hausmüll und den übrigen Sonderabfall in Wasserstraßen einzubringen. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass der Schiffsführer diese Abfälle in separaten Behältern zu sammeln und die Abfälle an bestimmte Annahmestellen gegen Nachweis, außer bei Hausmüll, abzugeben hat.

Für den Rhein enthält Kapitel 15 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung die einschlägigen Vorschriften. Entsprechende Vorschriften gibt es für die übrigen (nationalen) Binnenschiffahrtsstraßen im Anwendungsbereich des CDNI-Abkommens.

Im Weiteren soll ganz allgemein der Gefahr einer Gewässerverunreinigung durch die Verwendung nicht sachgerechter Reinigungsmittel auf Schiffen vorgebeugt werden.

Abfall: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND KURZBEZEICHNUNGEN

(mit der Angaben der empfohlenen Form ihrer Ablieferung)

	CDNI Teil A – B – C
Abfälle: Abfälle sind alle beweglichen Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.	A / C
Schiffsbetriebsabfälle: Abfälle und Abwässer, die bei Betrieb und Unterhaltung des Schiffes entstehen (Altfette, Altfilter, Altlappen, Altöl, Bilgenwasser, Gebinde, gebrauchte Lösungsmittel, Hausmüll, häusliches Abwasser, übrige Sonderabfälle) sowie Slops.	A / C
Hausmüll: Aus Haushalten und aus der Schiffsgastronomie stammende organische und anorganische Abfälle (z.B. Speisereste, Papier, Glas und ähnliche Küchenabfälle), jedoch ohne Anteile der anderen genannten Abfälle <u>Ablieferung:</u> nach besonderer Erkundigung bei der Hafen- oder Schleusenaufsicht	C
Altfett: Gebrauchtes Fett, das beim Austritt aus Buchsen, Lagern und Schmieranlagen anfällt und sonstiges nicht mehr verwertbares Fett. <u>Ablieferung:</u> in Gebinden aller Art oder Plastiksäcken.	A
Altfilter: Gebrauchte Öl- oder Luftfilter, die beim Schiffsbetrieb anfallen. <u>Ablieferung:</u> getrennt nach Metall- und Papierfiltern in Gebinden oder Plastiksäcken.	A
Altlappen: Verunreinigte Putzlappen und Putzwolle, die zu Reinigungszwecken an Bord verwendet wurden und mit Ölen oder Fetten durchtränkt sind. <u>Ablieferung:</u> in Gebinden aller Art oder in Plastiksäcken.	A
Altöl: Gebrauchtes und sonstiges nicht mehr verwertbares Motoren-, Getriebe- und Hydrauliköl. <u>Ablieferung:</u> in Gebinden oder direkt durch Absaugen aus Altöl-Sammelbehältern oder den Ölwannen der Motoren durch die Annahmestelle.	A
Bilgenwasser: Verschmutztes ölhaltiges Wasser aus Bilgen der Bereiche der Maschinenräume, Pieks, Kofferdämmen und Wallgängen. <u>Ablieferung:</u> Absaugen.	A
Gebinde: Leere verunreinigte Verpackungen und Behälter aus Metall oder Kunststoff, die ursprünglich mit Betriebsstoffen gefüllt waren (mit Fett, Motorenöl, Getriebeöl, Hydrauliköl) <u>Ablieferung:</u> Lose, wenn in Plastiksäcken oder anderen geeigneten Behältern getrennt nach Metall und Kunststoff.	A
Abfälle und Abwässer aus dem Ladungsbereich: Abfälle und Abwässer, die in Zusammenhang mit der Ladung an Bord des Fahrzeugs entstehen.	B
Waschwasser: Wasser, das beim Waschen von besenreinen und vakuumreinen Laderäumen oder von feingelenzten Ladetanks anfällt. Hierzu wird auch Ballastwasser und Regenwasser gerechnet, das aus diesen Laderäumen oder Ladetanks stammt.	B
Gebrauchte Lösemittel: Flüssige Stoffe, die beim Schiffsunterhalt verwendet wurden (z.B. Pinselreiniger, Waschbenzin). <u>Ablieferung:</u> In geeigneten lösemittelunempfindlichen Behältern.	C
Slops: Pumpfähiges oder nicht pumpfähiges Gemisch bestehend aus Ladungsrückständen mit Waschwasserresten, Rost oder Schlamm.	C
Sonderabfälle: Sonderabfälle sind Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, und somit deren Entsorgung besonderer Überwachungsbedürftigkeit unterliegen.	C

VERWENDUNG VON REINIGUNGSMITTELN IN DER BINNENSCHIFFFAHRT

Wasch- und Reinigungsmittel sind grundsätzlich wassergefährdend und können die Entsorgung des Bilgenwassers behindern. Aus diesem Grund ist der Gebrauch von Wasch- und Reinigungsmitteln soweit wie möglich einzuschränken. Stattdessen sollte eine mechanische Reinigung bevorzugt werden. Im Haushaltsbereich sollte auf nicht unmittelbar notwendige Produkte wie z. B. Waschverstärker, Wäscheweichspüler oder WC-Beckensteine verzichtet werden. Wenn aber deren Verwendung unverzichtbar ist, sollten biologisch abbaubare Produkte verwendet werden. Zum Waschen von Textilien sollten nach Möglichkeit geeignete Einrichtungen an Land genutzt werden.

Beim Kauf nicht verzichtbarer Reinigungsmittel sollte darauf geachtet werden, dass die Inhaltsstoffe, z. B. Tenside oder Kohlenwasserstoffe, möglichst nach den EG-Empfehlungen gekennzeichnet sind, das heißt u. a., Inhaltsstoffe mit Prozentangabe sollen erkennbar sein.

Reinigungsmittel, die nicht in die Bilge oder ins Gewässer gelangen dürfen, müssen an Bord getrennt gesammelt und als Sonderabfall entsorgt werden. Werden andere als die unter dem folgenden Absatz A genannten Reinigungsmittel in die Bilge eingebracht, muss wegen des Verstoßes gegen die entsprechenden Vorschriften der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) mit einem Bußgeld gerechnet werden.

A. Reinigungsmittel, die in die Bilge gelangen dürfen

1. Schifffahrtsspezifische Reiniger ohne Tensid- und Emulgatoranteile, die jedoch nicht in das Gewässer gelangen dürfen.
2. Reinigungsmittel aus dem Haushaltsbereich, die ausschließlich anionische Tenside enthalten.

B. Reinigungsmittel und -chemikalien, die weder in die Bilge noch in das Gewässer gelangen dürfen, und die als Sonderabfall zu entsorgen sind

1. Industriereiniger, soweit sie nicht unter Absatz A fallen.
2. Kaltreiniger, Motoren-/Chassisreiniger, soweit sie nicht unter Absatz A fallen.
3. Pinselreiniger, Verdünner.
4. Reiniger aus dem "Do-it-yourself-Bereich" (Heimwerkerbereich).
5. Reiniger, die Säure, Lauge oder chlorabspaltende Mittel wie "Eau de Javel" (Bleichlauge) enthalten.
6. Entkalker (Säure).
7. Entroster (flüssig, teils säurehaltig).
8. Aluminiumreiniger und andere Metallreiniger.

Die Einschränkungen gelten auch für Mittel, die zwar unter anderem Namen, jedoch mit den gleichen Inhaltsstoffen auf dem Markt erhältlich sind.

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.